Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht

Optimal vorbereiten - Nachzahlungen vermeiden

Bearbeitet von
Petra Schewe, Ralf Fischer

2., überarbeitete und ergänzte Aufage 2017. Buch. XV, 180 S. Softcover
ISBN 978 3 658 15944 3
Format (B x L): 16,8 x 24 cm

Recht > Sozialrecht > Sozialrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Prüfungsumfang in der Sozialversicherung

2

Zusammenfassung

Das folgende Kapitel „Prüfungsumfang“ gibt in den später detailliert aufgeführten Schwerpunkten einen Überblick über die Inhalte einer Prüfung und umfasst im Weiteren die „neuen“ Prüfungszweige des Insolvenzgeldes, der Unfallversicherung und der Künstlersozialversicherung. Die neuen Prüfungszweige wurden von der Deutschen Rentenversicherung seit einiger Zeit übernommen und bilden nunmehr weitere Schwerpunkte – neben der detaillierten Betrachtung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – der Betriebsprüfungsarbeiten.

2.1 Überblick der Prüfungsbereiche

Die Sozialversicherungsprüfungen erstrecken sich auf alle Zweige der Sozialversicherung wie folgt:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Außerdem wurden der Deutschen Rentenversicherung die Prüfungen der

- Insolvenzversicherung,
- Unfallversicherung (seit 01.01.2010) und der
- Künstlersozialversicherung (für selbständig tätige Künstler und Publizisten, seit 2007) übertragen.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

P. Schewe und R. Fischer, *Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht,*
DOI 10.1007/978-3-658-15945-0_2

Innerhalb der einzelnen Prüfungsfelder werden häufig folgende Inhalte geprüft:

- Bestandteile des Arbeitsentgelts hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht
- Versicherungspflicht der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse
- Zeitliche Zuordnungen der Beiträge
- Umlagebeiträge
- Ordnungsmäßigkeit des Meldeverfahrens (DEÜV)
- Ordnungsmäße Entgeltunterlagen (§ 8 Beitragsverfahrensverordnung)
- Erfüllung der Aufzeichnungspflichten, Nachweise der Beitragsabrechnungen, Beitragszahlungen (§ 28 f SGB IV)
- Ggf. Führung und Sicherung von Wertguthaben bzw. vorhandene Insolvenzsicherung
- Berechnung, Meldung und Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
- Berechnung, Meldung und Abführung der Künstlersozialabgabe
- Auswertung der Lohnsteueraußenprüfungen durch die Finanzbehörden

Krankenkassen bzw. Einzugsstellen können auf Verlangen an jeder Prüfung der Deutschen Rentenversicherung teilnehmen – sie haben ein Anhörungsrecht. Die Einzugsstellen erhalten deshalb regelmäßig die Information über anstehende Prüfungen.

Neben den sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen werden im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung weitere Prüfungen durchgeführt:

- Lohnsteueraußenprüfungen und
- Umsatzsteuersonderprüfungen

Umsatzsteuerpflicht kann sich aus der Gewährung von zum Beispiel Sachbezügen ergeben. So kann eine Sachzuwendung als geldwerter Vorteil sowohl der Lohnsteuer aber auch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, zu beachten ist hier insbesondere der § 3 UStG Abs. 1b Nr. 2 sowie Abs. 9a Nr. 1 und 2. Als Beispiele wären die private Nutzung eines Firmenwagens oder die Gewährung von freier Verpflegung zu nennen.

2.2 Prüfungsbereich Beitragsberechnungen und Meldungen

Der Beitrag in der Sozialversicherung ist abhängig von der Art der Versicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) vom Arbeitsentgelt, dem Beitragssatz und der Beitragszeit.

Diese Beiträge werden im Meldeverfahren zur Sozialversicherung meist elektronisch an die zuständigen Stellen geleitet. Meldungen werden nötig für:

- Anmeldung (Beginn der Tätigkeit)
- Abmeldung

- Unterbrechungsmeldung
- Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
- Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen
- Stornierungs- und Änderungsmeldungen
- Sofortmeldungen bei Beschäftigungsaufnahme in der Bereichen Baugewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Personenbeförderung, Spedition/Logistik, Schausteller, Fortwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau, Fleischwirtschaft
- Sonstige Meldungen

Eine umfangreiche Darstellung der einzelnen Tatbestände wurde im Kapitel „Prüfungsinhalt Sozialversicherungszweige, Meldungen und Aufzeichnungen“ vorgenommen.

2.3 Prüfungsbereich Arbeitsentgelte

Die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlten Arbeitsentgelte bilden die Grundlage für die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Zuwendungen aus einer Beschäftigung – dabei spielt der Rechtsanspruch (§ 14 SGB VI) auf Zahlung eine besondere Rolle. Der Rechtsanspruch auf das Arbeitsentgelt kann dabei durch einzelvertragliche Absprache entstehen, durch tarifvertragliche Vereinbarungen oder auch kraft Gesetz (Beispiel Mindestlohn). Auch die Entgelte, die nicht in Geld gezahlt werden (sondern in Sachbezügen) müssen beachtet werden. Darüber hinaus sind auch Entgelte von Dritten zu beachten. Neben diesen Aussagen sind zahlreiche Besonderheiten zu verschiedenen Entgeltbestandteilen zu betrachten, wie zum Beispiel: Abfindungen, Arbeitgeberzuschüsse, Darlehen, Rabatte, Verpflegungsmehraufwendungen und Vieles mehr. Die weiteren Kapitel werden sich im Einzelnen mit den wichtigsten Entgelten beschäftigen.

2.4 Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen

Die Frage, ob es sich um ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis handelt, ist, neben dem Arbeitsentgelt eine Grundsatzfrage, die das gesamte Prüfungsverfahren begleiten wird. Zahlreiche Rechtsprechungen seitens des Bundessozialgerichtes (BSG) und dem Bundesarbeitsgericht (BAG) und die tatsächlich im Unternehmen vorhandenen Verhältnisse im Einzelfall bilden bei den Entscheidungen die Grundlage zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht. Aufgrund dieser großen Gewichtung in der Prüfung wird der Themenkomplex im Weiteren detailliert dargestellt.

2.5 Prüfung der Insolvenzgeldumlage

Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer bei einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers einen Anspruch auf Ersatz des Arbeitslohns, den ihm der Arbeitgeber für die letzten 3 Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gezahlt hat (§ 165 SGB III). Die notwendigen Mittel werden durch die Insolvenzgeldumlage erbracht. Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008 wurde der Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen (Krankenkassen) übertragen. Somit muss diese monatliche Umlage (§ 358 SGB III) seit dem 01.01.2009 mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber allein (der Arbeitnehmer zahlt keinen Beitrag) an die Einzugsstellen gemeldet und abgeführt werden. Als konkrete Einzugsstelle ist diejenige Krankenkasse zuständig, bei dem der jeweilige Arbeitnehmer versichert ist. Im Beitragsnachweisdatensatz sind die Umlagebeträge nach dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 zu melden. Die Einzugsstellen leiten den entsprechenden Betrag an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter.

Die Bemessungsgrundlage der Insolvenzgeldumlage entspricht einem Prozentsatz des Arbeitsentgeltes. Die Berechnung erfolgt nach den Pflichtbeiträgen, die für die Rentenversicherung in Ansatz gebracht werden. Werden Entgelte gezahlt, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden, so ist auch hieraus kein Umlagesatz zu zahlen wie auch bei der Berechnung von Fiktiven-Entgelten, der Umlagesatz wird nur aus tatsächlich gezahlten Entgelten ermittelt. Der Umlagesatz wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) bzw. der BA festgelegt. Die Höhe des Umlagesatzes wurde für das Jahr 2016 auf 0,12 % festgelegt und für 2017 auf 0,09 %.

2.6 Prüfungszweig Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung des Arbeitgebers. Sie tritt ein, wenn der Arbeitgeber selbst und seine Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall erleiden oder sie entschädigen bei einer Berufskrankheit. Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften, die wiederum in Gewerbezweige aufgeteilt sind. Die Rechtsgrundlage findet sich im SGB VII.

Die gesetzlichen Unfallversicherungen finanzieren sich durch die Beträge, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden.

Die Berechnung erfolgt nach § 153 SGB VII:

(1) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen.

(2) Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitragsberechnung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt wird. Waren die Versicherten nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztägig beschäftigt, wird ein entsprechender Teil dieses Betrages zugrunde gelegt.

(4) Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach § 180 Abs. 2 SGB VII außer Betracht. Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII gemeinsam getragen werden, werden sie auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 180 Abs. 1 SGB VII umgelegt.

Konkret bedeutet dies, dass der Umlagebeitrag der jeweiligen Unfallkasse sich aus der Gefahrenklasse zusammensetzt, die im Unternehmen oder im jeweiligen Betrieb festgesetzt wurde, und nach der Höhe des Entgeltes, die an die Arbeitnehmer gezahlt wurden. Diese beiden Größen werden mit der Umlageziffer (Beitragsfuß) multipliziert: Gefahrenklasse x Arbeitsentgelt x Umlageziffer: 1.000.

Daneben ist zu beachten, dass jede Unfallkasse eine Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze festlegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII) bis zu diesem Betrag wird das Entgelt des Arbeitnehmers in der Umlagenberechnung berücksichtigt. Fehlt diese Vorgabe, so beträgt die Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze das Zweifache der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 2 SGB VII), eine anteilige Berücksichtigung in der Jahresrückschau oder eine Berücksichtigung bezüglich Beginn oder Ende der Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Das Entgelt aus kurzfristigen Beschäftigungen gehört ebenfalls zu den umlagepflichtigen Entgelten. Die gezahlten Beiträge des Arbeitgebers in die Unfallversicherung gehören hingegen nicht zu den Entgelten, die der Arbeitnehmer erhält, sie sind somit nicht der Steuer (§ 3 Nr. 62 EStG) oder der Sozialversicherung zu unterwerfen. Allerdings gehören Beiträge, die freiwillig für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt werden, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, da hier der gesetzliche Befreiungstatbestand des § 3 Nr. 62 EStG nicht greift. Damit besteht auch eine Verpflichtung zur Verbeitragung.

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallkasse des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer sind steuer- und somit beitragsfrei gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG: „Steuerfrei sind a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,…“

Mit dem 5. SGB IV-ÄndG vom 15.04.2015 wurde das Verfahren zur Übermittlung personenbezogener unfallversicherungsrelevanter Daten zum Zwecke der Betriebsprüfung nach § 166 Abs. 2 SGB VII zum 01.01.2016 angepasst. Die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung wurde aufgegeben. Stattdessen sind die erforderlichen Daten ab dem 01.01.2016 für jeden im Vorjahr in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten ausschließlich in einer UV-Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV anzugeben. Die UV-Jahresmeldung ist jeweils bis zum 16.02. des Folgejahres zusätzlich zu den Entgeltmeldungen mit dem neuen Abgabegrund (GD) 92 zu melden.

Die Rentenversicherungsträger sind seit dem 01.01.2010 für die Prüfung der Unfallversicherung zuständig (§ 28p SGB IV). Die Zuständigkeit erfasst Prüfzeiträume ab dem 01.01.2009. Richtet sich die Höhe des Beitrages zur Unfallversicherung nicht nach Arbeitsentgelten, ist auch weiterhin die Unfallversicherung für die Prüfung zuständig.

Geprüft werden

- Beurteilung von Arbeitsentgelten als beitragspflichtiges Entgelt zur Unfallversicherung und
- die Zuordnung von Arbeitsentgelt zu den veranlagten Gefahrtarifstellen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Unterlagen über die Zuordnung der unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte
- Unterlagen zur Eingruppierung in die jeweiligen Gefahrtarifstellen
- bisherige Bescheide der Unfallversicherungsträger, wie Veranlagungsbescheide, Bescheide der letzten Prüfung
- Sonstige Unterlagen, Meldungen (falls nicht bereits elektronisch gemeldet)

In der Schlussbesprechung oder in einem schriftlichen Verfahren besteht die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen ggf. zu äußern. Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung informieren die jeweilige Unfallkasse über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfungsbescheide werden von der Unfallkasse erteilt. Ggf. nötige Widersprüche sind deshalb direkt an die Unfallkasse zu richten.

2.7 Prüfungszweig Künstlersozialversicherung

Die Prüfung der Künstlersozialversicherung sowie die Prüfung der richtigen und rechtszeitigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe wurden zum Juni 2007 der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Grundlage ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetzte vom 12.06.2007 (3. KSVG-ÄndG).

Die Künstlersozialversicherung ist eine Versicherung für selbständige Künstler und Publizisten und enthält die Zweige der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Künstler und Publizisten zahlen – wie Arbeitnehmer – etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die Finanzierung der anderen Hälfte erfolgt aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe, die Unternehmen zahlen müssen.

Erfolgt also eine Leistung selbständiger Künstler oder Publizisten an ein Unternehmen, so sind Meldeverfahren durchzuführen und Beiträge zu zahlen. Nebensächlich ist, ob der selbständige Künstler allein oder als Gruppe (zum Beispiel als Gesellschaft bürgerlichen Rechts), als Gewerbetreibender oder Einzelunternehmer, auftritt. Selbständig bedeutet, dass der Künstler oder Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet und somit

nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich, also neben einer Angestelltenposition, als Beamter oder Student ausgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt an die Künstlersozialkasse. Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe beträgt gemäß Künstlersozialabgabenverordnung für das Jahr 2016 insgesamt 5,2 % vom Entgelt. Im Jahre 2017 wird der Satz auf 4,8 % abgesenkt.

Melde- und beitragspflichtig sind in erster Linie Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Dazu gehören Unternehmen und Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengesellschaften. Eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit wird gegenüber der Künstlersozialkasse nicht anerkannt, so dass auch hier Beiträge zu leisten sind. Typische Verwerter sind im Künstlersozialversicherungsgesetz aufgeführt:

- Verlage (Buch-, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild-und Tonträgern
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten
- sowie alle Unternehmen, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen
- sowie Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben. Zu den Abgabepflichtigen zählen somit alle verkaufsorientieren Unternehmen, die regelmäßig Aufträge erteilen, wie zum Beispiel Broschüren, Prospekte, Zeitschriften, Geschäftsberichte etc.

Diese typischen Verwerter unterliegen der Abgabepflicht dem Grunde nach, unabhängig davon, ob tatsächlich Aufträge an selbständige Künstler, Publizisten vergeben wurden.

Ebenfalls abgabepflichtig sind Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens in Auftrag geben (Eigenwerber). Aufträge sind zum Beispiel die Erstellung von Geschäftsberichten, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Vorträge oder auch Produkte gestalten.

Eine Ausnahme ist gegeben, wenn es sich nur um gelegentliche Aufträge handelt. Seit 2015 gilt hier die Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber-Unternehmen nebst Generalklausel (Einnahmeerzielungsabsicht mit der künstlerischen Arbeit). Als Geringfügigkeit

wird angesehen, dass das Auftragsvolumen 450 EUR im Jahr nicht übersteigt oder es werden im Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt.

Es sind alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten gezahlt werden, zu berücksichtigen. Dabei kann es sich um Gagen handeln, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen, Preisgelder, Zuschüsse oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln, wenn der Künstler/Publizist zu einer Gegenleistung verpflichtet ist. Ferner zählen sämtliche Nebenleistungen zum Entgelt (Auslagen, Material, Transport, Telefon etc.).

Es besteht keine Melde- und Beitragspflicht für Zahlungen an juristische Personen (zum Beispiel einer GmbH) sowie an Kommmanditgesellschaften (zum Beispiel GmbH & Co KG) und offene Handelsgesellschaften (OHG), die Rechnungen mit gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer an ihre Auftraggeber (nach § 14 UStG) stellen, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) oder Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG.

Die Unternehmen sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen (§ 28 KSVG). Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- nachprüfbare Berechnungen und Zahlungen nach § 27 Abs. 1 KSVG
- listenmäßige Aufführung, wenn mehrere Entgeltzahlungen geleistet worden sind
- Nachprüfbarkeit zwischen Unterlagen, Meldungen und Zahlungen
- ordnungsgemäße Dokumentation (insbesondere in Datenverarbeitungsprogrammen)
- zu erteilende Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht des Unternehmers

Die Art der Prüfung gliedert sich in Erfassungsprüfung (Erhebungsbogen, Unterlagen aus der Finanzbuchhaltung, Angaben des Unternehmens). Hier wird dem Grunde nach geprüft, ob bei den typischen Verwertern, bei Eigenwerber oder nach der Generalklausel, eine Abgabepflicht vorliegt, wie hoch die Abgabe nach den Entgelten ist und ob eine Vorauszahlung zu leisten ist. In der Bestandsprüfung (für Unternehmen, die bereits gemeldet sind) wird die Anmeldung rechnerisch, inhaltlich und auf Vollständigkeit geprüft. Beratungsleistungen erbringt die Deutsche Rentenversicherung für Unternehmen bezüglich der Künstlersozialversicherung mit weniger als 20 Mitarbeitern und die nicht bereits gemeldet sind.

Die Prüfung der Künstlersozialabgabe kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- Außenprüfung: Die Außenprüfung wird in den Geschäftsräumen des abgabepflichtigen Unternehmens durchgeführt. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Prüfung auch im Hause des Bevollmächtigten des Unternehmers erfolgen. Die Außenprüfung wird mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich angekündigt.
- Schriftliche Prüfung: Die Künstlersozialkasse oder die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung fordern die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beim Unternehmen an.

Im Einzelfall kann sich die Prüfung auf Stichproben beschränken (§ 2 Abs. 2 KSVG-BÜ-VO).

Die Prüfung endet mit der Schlussbesprechung und Erläuterung der Einzelheiten durch den Prüfer. Der Prüfbescheid wird durch die Künstlersozialkasse oder durch die Deutsche Rentenversicherung erteilt. Während der Prüfung festgestellte Mängel sind vom Unternehmer zu beheben. Bei groben Mängeln der Aufzeichnungen kann der Prüfer eine Schätzung der Künstlersozialabgabe vornehmen.

Die Verjährung von Beitrags- und Abgabeforderungen ist für die Dauer einer Betriebsprüfung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem ersten Tage der Prüfung und endet mit der Bekanntgabe des Abgabebescheides (spätestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung).

http://www.springer.com/978-3-658-15944-3

Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht
Optimal vorbereiten – Nachzahlungen vermeiden
Schewe, P.; Fischer, R.
2017, XV, 180 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-15944-3